

Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage" - Ortsgemeinde Tiefenthal



© Enviro-Plan GmbH
© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-deby-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung
Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Untere Kante der Module muss eine Höhe von mindestens 0,6 m über Gelände aufweisen.

Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und durch Rampenposten gegründeten Photovoltaikmodule, den fächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafostationen. Umzäunung und notwendige Erschließungsweg können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsangaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

4. Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Höchsterforderdauer gemäß EEG beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

5. Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB sowie § 1 a BauGB)

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage.

Die Fläche innerhalb des Sondergebietes ist vollständig als Grünland zu entwickeln, bzw. alternativ durch Sukzession der Selbstbegrenzung als extensives Grünland zu überlassen und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen, gänzlich oder teilweise) und/oder Mähnd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente des Zauns sowie der Tore und der Aufständerung der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Lochwasserzisternen und Zuwegungen. Eine Mulchmähnd ist zulässig. Im Falle einer Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BndSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneter Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes Nr. 9 „Oberrheinlagen mit Saarpfäzer Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von unneutlichen Unkräutern kann bedarfsweise durch Schräpschnitte entgegengekört werden. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig. Im Falle einer Beweidung ist die Erhaltung einer dauerhaft geschlossenen Grasnarbe sicherzustellen.

M2 - Eingrünung durch Heckenanlage.

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung einer Heckenpflanzung außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Dafür ist auf der gesamten Länge der Maßnahmenflächen eine dreireihige Hecke zu pflanzen (Reihen- und Pflanzabstand 1-1,5 m). Die Gehölze sind im Dreiecksverband zu pflanzen. Die Hecken sind möglichst artenreich zu entwickeln. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ (4) zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten. Straucher: Mindesthöhe 60-100 cm, Zvw. Die Hecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Regelmäßige Pflegeschritte sind zulässig.

Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Es sind Sträucher der Pflanzliste zu verwenden.

V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Rampenposten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Verkehrsflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, mindestens aber als Strochstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

V3 - Gestaltung der Einfriedigungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz sowie bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m über natürlichem Gelände zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die Errichtung von Stacheldrahtzäunen ist unzulässig.

V6 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Baubarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

V7 - Grundwassererschütz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wasser-gefährdenden Substanzen zu verzichten. Auf eine Reinigung der Module ist soweit wie möglich zu verzichten. Bei Bedarf darf die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (AWsV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 47 u. 88 LBauO)

EinfriedigungenZur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder ein Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die Errichtung von Stacheldrahtzäunen ist unzulässig.

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
SO sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(M2) Nummerierung der Maßnahmen

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,6 Grundflächenzahl
3,5 m Maximale Höhe baulicher Anlagen

Nutzungsschablone

Sonstiges Sondergebiet	
Photovoltaik	
GRZ	Max. Höhe

Sonstige Planzeichen

■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

— — — — — Fahrbahnkante Autobahn

— — — — — Abstandslinie 40 m zur Fahrbahnkante Autobahn (Bauverbotslanze)

— — — — — Abstandslinie 200 m zur Fahrbahnkante Autobahn

Rechtsgrundlagen

• Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihnen angestammten, historischen Standort entfernt werden.

• Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Telekom einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzler Straße 2 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

• **Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geolgd.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma). Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geolgd.html> zu finden.

• In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

• **Schäden an Wegen**

Eventuelle projektbedingt entstehende Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Infrastrukturanrichtungen (einschließlich Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Bauträgers zeitnahe zu beseitigen/ beheben.

• **Temporäre Grundwassererschütz**

Maßnahmen bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwassererschütz) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 9 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

• Bei einer Mitbenutzung von Wirtschaftswegen ist mit der zuständigen Gebietskörperschaft ein entsprechender Sondergestattungsvertrag mit Beteiligung des Vorhaltungsantrags an der Unterhaltungslast zu vereinbaren.

• Die gültigen Grenzabstände von Anpflanzungen und Einfriedungen sind gemäß des Nachbarrechts Rheinland-Pfalz einzuhalten.

• **Zaunanlagen** sind im Bereich von Wirtschaftswegekrenzungen/Einmündungen gegen Beschädigungsgefahr durch ausschwenkende Fahrzeuge/Anbaugeräte entsprechend abzusichern.

• Vor Baubeginn ist eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Platzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf der Homepage www.platzwerke-netz.de zur Verfügung.

• In der zu betrachtenden Fläche können sich noch nicht erfasste Objekte der Luftverteidigungszone befinden. Sollten bei möglichen Arbeiten oder Beguhungen Hinweise auf Westwall-Reste ersichtlich werden, erteilt die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege sofortige Benachrichtigung. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

• Die Pflege der offenen Bereiche durch mähen oder mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu vermeiden.

• **Schutz von Boden und Wasser**

• Grundsätzlich gilt es, den natürlich gewachsenen Boden in seiner Qualität und Quantität möglichst wenig zu beeinträchtigen.

• Für eine wirksame Hoch- und Hangwasserretention ist seine Speicher- und Sickerfähigkeit zu erhalten.

• Darüber hinaus ist möglichst nicht in den Grundwasserleiter einzugreifen und der Bodenwasserhaushalt möglichst nicht zu beeinträchtigen.

• Unter Verweis auf die örtlich vorherrschenden Bodenverhältnisse sind abhängig vom Bodentyp geeignete Systeme zu wählen.

• Unter den oben genannten Prämissen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Errichtung von Paneelen auf fundamentförmigen Rahmengerüsten grundsätzlich der Vorzug zu geben.

• Rücksichtnahme bei notwendigen Erdarbeiten auf das natürliche Relief. Es ist ein Masseausgleich anzustreben.

• Bei Erdmassenbewegungen ist die Trennung des Oberbodens vom Unterboden sicherzustellen.

• Zwischenlagerung von Oberboden (Mutterboden), Sicherung und sachgerechte Bewirtschaftung und Wiederverwendung gemäß dem ökologischen Gesamtkonzept.

• Transformatoren: Wahl von Trockentransformatoren umgeht den Aufwand, der durch die Verwendung von wasser-gefährdenden Isolatoren und Kühlmitteln entsteht.

• Die Zufahrten und die Einrichtung von Lagerplätzen sind eindeutig festzulegen und auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

• Befestigung der Baustreassen mit ortsbürtigem Material. Kein Einbau standortfremder Substrate. Rückbau nach Baustelleneinde.

• Einsatz von Schutzmaten zum Schutz vor Bodenverdichtung. Berücksichtigung der Witterung zur Vermeidung und Begrenzung von Bodenverdichtung.

• Nach Abbau der Baustelleneinrichtung ist die Beseitigung von unerwünschten Bodenverdichtungen erforderlich. Nur dort, wo Bodenverdichtung zur Förderung der Biodiversität dient, etwa zur Gestaltung von Feuchtbereichen, kann das belassen werden.

• Bei der Ableitung des Niederschlagswassers ist dies entsprechend den lokalen Gegebenheiten oder über die zielgerichtete Herstellung von Feuchtozonen vorzunehmen.

• Kein Einsatz von Herbiziden bei der Flächenpflege (Zaunrasse und Modulfundamente).

• Keine Düngung.

Hochwassererschütz

Von einer Beeinträchtigung bei Sturzfluten ist nicht auszugehen, dennoch sind die Technikanlagen (Trafo, etc.) darauf zu schützen, dass es zu keinen Schäden durch Hochwasser kommt, um das Risiko eines technischen Schadens zu reduzieren. Zudem sollen sie im Hochwasserfall zugänglich bleiben, damit die Energieversorgung aufrechterhalten werden kann.

Nähe zur Autobahn

In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. LWL-/FM-Kabel, Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden. Diese dürfen weder beschädigt, noch beeinträchtigt werden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Wittelheim sowie der Autobahnmeisterei Wittelheim erforderlich.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaSR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen, ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Errichtung und seinem Betrieb beauftragt. Das Marktstammdatenregister (MaSR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaSR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 11 ff und § 11 ff ENWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaSRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <https://www.marktstammdatenregister.de/MaSR> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Hinweise

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaSRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungs- und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungsgemäß, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Die Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Frequenzen/Firmenregister/BAuPlanungen/BauPlanungen-rod.html> sollen beachtet werden.

Es wird zudem auf die Hinweise im Umweltbericht verwiesen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 26.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 18.06.2020 durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 18.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020. Die Beteiligung wurde am 18.06.2020 im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

5. Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 29.03.2022 erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit einem größeren Geltungsbereich beschlossen.

6. Erneute Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die erneute ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.05.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

7. Beschluss über den Planvorentwurf

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 29.03.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

8. Erneute Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022.

9. Erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 30.05.22 bis einschließlich 01.07.2022. Die Bekanntmachung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt am 19.05.2022.

10. Erneute Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung am 28.11.2023 behandelt.

11. Beschluss über den Planentwurf

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

12. Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024.

13. Erneute Veröffentlichung des Planentwurfs

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt am 05.01.2024.

14. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.03.2024 behandelt.

15. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat am 03.03.2024 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung RLP (in der derzeit gültigen Fassung) in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“ beigelegt.

16. Ausfertigung

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

17. Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am 14.02.2025 im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Leiningerland Nr. 1 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Tiefenthal, den 06.02.2025
Edwin Gaub
Ortsbürgermeister (Dienstsigel)

Tiefenthal, den 14.02.2025
Edwin Gaub
Ortsbürgermeister (Dienstsigel)

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

4. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)

5. **Gemeindeordnung (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994, mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)

6. **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 86)

7. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

8. **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** in der Fassung vom 25. Juni 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

9. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 202)

10. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

11. **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

12. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

13. **Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** in der Fassung vom 23. März